

Staatlichen Plankommission, dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## I.

**Die Musikschule**

## § 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Alle bisherigen Volksmusikschulen erhalten die Bezeichnung „Musikschule“ und fügen den Namen des Ortes hinzu, in dem die Hauptstelle ihren Sitz hat.

(2) Die Musikschulen sind staatliche Schulen. Sie gliedern sich in Haupt- und Außenstellen. Jeder Haupt- und Außenstelle können Stützpunkte angeschlossen werden.

(3) Die Musikschulen sind Einrichtungen der Räte der Kreise oder Stadtkreise, in deren Bereich sich die Hauptstelle befindet, unabhängig davon, ob Außenstellen oder Stützpunkte außerhalb des Bereiches dieses Kreises arbeiten.

(4) Über die Einrichtung neuer Haupt- und Außenstellen entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Planzahlen und im Einvernehmen mit den betroffenen Räten der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Kultur.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Die Musikschulen haben die gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe, musikalisch besonders interessierte und begabte Schüler der 10- und 12klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Werktätige in einer langfristigen systematischen Ausbildung zu hohen musikalischen Leistungen zu führen, sie im Geist des Sozialismus zu erziehen und zur aktiven schöpferischen Teilnahme am kulturellen Leben der sozialistischen Gesellschaft zu befähigen. Dabei sind in zunehmendem Maße Schüler für die Instrumente der Sinfonie- und Tanzorchester sowie für Klavier und Gesang auszubilden.

(2) Befähigte und interessierte Werktätige werden in der Musikschule zu Leitern von Chören, Instrumentalgruppen und Tanzkapellen aus- und weitergebildet.

## § 3

**Arbeitsweise**

(1) Durch die Delegation zum Besuch der Musikschule erhalten die Schüler einen gesellschaftlich wichtigen Auftrag. Die erfolgreiche Erfüllung dieses Auftrages setzt voraus, daß die Schüler den größten Teil ihrer Freizeit dem Musikunterricht und dem häuslichen Üben widmen. Während der Ausbildungszeit sollen die Schüler deshalb weitere nichtobligatorische Verpflichtungen nur übernehmen, wenn dadurch die Arbeit in der Oberschule bzw. im Beruf, die Teilnahme am Leben der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisationen und die musikalische Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen stützen sich die Musikschulen auf die durch die Bildung und Erziehung in den Kindergärten und Oberschulen bereits vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie arbeiten eng mit den Oberschulen,

den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bzw. der Freien Deutschen Jugend zusammen und wenden die politischen, pädagogisch-methodischen und schulhygienischen Prinzipien der Oberschulen sinnvoll in ihrer Tätigkeit an.

(3) Die Ausbildung von Werkträgern, insbesondere als Chor- und Instrumentalgruppenleiter, erfolgt in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den Kreiskabinetten für Kulturarbeit und den Massenorganisationen. Nach Weisungen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Kultur, übernehmen die Musikschulen die instrumentale Ausbildung von Lehrern der Oberschulen, Arbeitsgemeinschaftsleitern, Pionierleitern und Vorschulerziehern.

(4) Alle Schüler der Musikschulen sind so zu erziehen, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Kulturarbeit der Oberschulen (unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeit), der Pioniergruppen, der FDJ, der Betriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder der Wohngebiete teilnehmen, in Veranstaltungen der Schulen, der Volkskunstgruppen und in Volkskunstwettbewerben mitwirken und somit ihre in den Musikschulen erworbenen Fähigkeiten gesellschaftlich nutzbar machen.

(5) Die talentiertesten Schüler sind so auszubilden und zu erziehen, daß sie nach Abschluß der Ausbildung bereit und fähig sind, das Studium als Berufsmusiker oder Musikerzieher aufzunehmen.

(6) Die Direktoren der Musikschulen unterstützen Lehrkräfte und fortgeschrittene Schüler, die außerhalb des Unterrichts selbst Volkskunstgruppen und Arbeitsgemeinschaften der allgemeinbildenden Schulen leiten oder betreuen.

## § 4

**Auswahl der Schüler**

(1) Der Hauptweg zum Besuch der Musikschulen ist die Delegation durch Schulen, Betriebe, LPG und gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen. In ständigem engem Zusammenwirken mit diesen Einrichtungen und Organisationen ermitteln die Musikschulen geeignete und förderungswürdige Talente und legen gemeinsam Maßnahmen für ihre Entwicklung fest. Daneben werden auch Bewerber ohne Delegation aufgenommen.

(2) Die Direktoren und Lehrkräfte der Oberschulen sind verpflichtet, die Arbeit der Musikschulen zu unterstützen. Die Direktoren delegieren geeignete Schüler und sichern für die delegierten Schüler die Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Musikschule.

(3) Die Lehrkräfte der Musikschulen sind verpflichtet, ständigen Kontakt mit den Klassenleitern der Oberschulen zu halten und notwendige pädagogische Maßnahmen bei der Bildung und Erziehung ihrer Schüler gemeinsam festzulegen.

(4) Die Musikschulen sind verpflichtet, ständige Verbindung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe und Einrichtungen zu halten, die Werkträgern zum Besuch der Musikschule delegiert haben.

(5) Wettbewerbe, Leistungsvergleiche, Treffen junger Talente und andere wichtige Veranstaltungen des künstlerischen Volksschaffens sind von den Lehrkräften der Musikschulen aktiv zu unterstützen und für die Gewinnung von Schülern zu nutzen.